



Spitäler fmi AG

Studierende Pflege HF in Betriebsanstellung

Anstellungsbedingungen der Spitäler fmi AG

■ Dokumenteigenschaften

Änderungsdatum	15.11.2019
Gültig ab	01.12.2019
Version	3
Ersetzt Version	2 vom 04.01.2018
Verfasst durch	Rita Svoboda, Leiterin Bildung / Yasmina Schüpbach, Stv. Leiterin HR
Freigegeben durch	Leiterin Bildung Akutpflege und Leiter Human Resources
Prozessverantwortlich	Rita Svoboda, Leiterin Bildung Akut- und Spezialpflege

■ Dokumentenverlauf

Änderungsdatum	Version	Bearbeiter	Änderungen
10.07.2015	1	Tamara Aellig	Erste Version
04.01.2018	2	Rita Svoboda / Yasmina Schüpbach	
15.11.2019	3	Rita Svoboda / Mariana Sommer	Anpassung Kriterien Vorpraktikum

■ Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
2	Rekrutierungsprozess	4
3	Anstellungsbedingungen	4
3.1	Ausbildungsbeginn	5
3.2	Anstellungsdauer und Kündigungsfristen	5
3.3	Gehalt und Ferien	5
3.4	Ausbildungskosten	6
3.5	Einsätze während der Ausbildung / Beschäftigungsgrad / Nebenerwerb	6
3.6	Auflösen des Arbeitsvertrages	7
4	Pflichten der Studierenden	7
4.1	Absenzen	7
4.2	Rechtliche Grundlagen	7
5	Sanktionen	7
6	Beschwerdeinstanz	7
7	Schlussbestimmungen	8

1 Grundlagen

Die **Spitäler fmi AG** bietet in Zusammenarbeit mit dem Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) das Studium Pflege HF in Betriebsanstellung an. Die curricularen Inhalte der Ausbildung sind die gleichen, wie im Angebot des Schulortsprinzips. Nach Ausbildungsabschluss darf der geschützte und schweizweit anerkannte Titel „dipl. Pflegefachperson HF“ getragen werden.

Langfristiges Ziel des Ausbildungsangebotes ist das Sicherstellen von genügend ausgebildetem Fachpersonal für eine fachlich kompetente Betreuung der Patienten. Die Ausbildung geniesst bei der Spitäler fmi AG einen hohen Stellenwert, mit der Hoffnung, dass frisch ausgebildete und motivierte Fachkräfte der Spitäler fmi AG längerfristig erhalten bleiben. Dafür stellt sie laufende Förderung engagierter Persönlichkeiten – auch nach Abschluss des Grundstudiums – sicher.

Das vorliegende Dokument dient den vorgesetzten Stellen als Grundlage für die Anstellung von Studierenden. Mitgeltende Unterlagen sind:

- Obligationenrecht
- Entlohnung HF-Studierende bei der Spitäler fmi AG
- Anstellungs- und Dienstbedingungen für Praktikanten und Lehrlinge
- Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme für die Bildungsgänge Pflege HF
- Studienreglement (inkl. Änderungen) regulärer Bildungsgang Vollzeit
- Studienreglement (inkl. Änderungen) verkürzter Bildungsgang
- Ausbildungskonzept Studium Pflege HF in Betriebsanstellung der **Spitäler fmi AG**
- Rahmenvereinbarung über die Praktische Ausbildung mit dem Berner Bildungszentrum Pflege

2 Rekrutierungsprozess

Ziel der Spitäler fmi AG ist es, pro Jahr mehrere Studierende auszubilden. Das Stelleninserat für mögliche Kandidaten, die sich für den Studiengang interessieren, ist ganzjährig auf der Website www.spitalfmi.ch aufgeschaltet. Werden intensivere Rekrutierungsmassnahmen gewünscht, so nimmt die Leiterin Bildung mit dem Human Resources Kontakt auf und erarbeitet ein Konzept. Die Leiterin Bildung Pflege, vorgesetzte Person der Studierenden, entscheidet in Absprache mit der Leiterin Pflege über eine allfällige Anstellung.

Die Studierenden erhalten vor Studienbeginn einen Arbeits- und einen Ausbildungsvertrag. Die Leiterin Bildung beauftragt den Bereich Human Resources mit der Arbeitsvertragsausstellung. Sämtliche für die Anmeldung notwendigen Unterlagen sind von der studierenden Person an die Leiterin Bildung einzureichen, die diese anschliessend dem Berner Bildungszentrum Pflege weiterleitet. Das Berner Bildungszentrum Pflege ist für die Ausfertigung des Ausbildungsvertrages zuständig.

3 Anstellungsbedingungen

Für die Anstellung gelten die Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme für die Bildungsgänge Pflege HF, herausgegeben durch das Berner Bildungszentrum Pflege.

Die Spitäler fmi AG führt vor Studienbeginn eine Eignungsabklärung durch. Diese kann bei Kandidierenden ohne Pflegeerfahrung in zwei Teile gegliedert werden. Bei Kandidierenden mit Pflegeerfahrung erfolgt mindestens die offizielle Eignungsabklärung:

- Die offizielle Eignungsabklärung
Diese ist Bestandteil der Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme für die Bildungsgänge Pflege HF, herausgegeben durch das Berner Bildungszentrum Pflege.

Kandidierende leisten ein mindestens zweitägiges Eignungspraktikum auf einer Station der Spitäler fmi AG. Resultat dieser Eignungsabklärung ist eine Fremdbeurteilung über Selbst-, Sozial- und Fachkompetenzen sowie über die Eignung der Kandidaten für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachperson HF. Diese wird dem Berner Bildungszentrum Pflege eingereicht.

- **Optional: Internes Eignungspraktikum bei der Spitäler fmi AG**
Bei Kandidierenden ohne Pflegeerfahrung kann die Leiterin Bildung und/oder die Pflegedirektorin der Spitäler fmi AG vor Studienbeginn ein mindestens einmonatiges Vorpraktikum anordnen. Ein Arbeitsvertrag tritt erst nach bestehen dieses Eignungspraktikums in Kraft. Die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss orientieren sich nach den gleichen Kriterien wie bei der offiziellen Eignungsabklärung. Gilt das Eignungspraktikum als nicht bestanden, so hat die Leiterin Bildung diesen Entscheid dem Kandidaten sowie dem Berner Bildungszentrum Pflege unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Folglich tritt der Arbeitsvertrag nicht in Kraft und bezahlte Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung gehen zu Lasten der Spitäler fmi AG.

Entscheidet sich der Kandidat während des Eignungspraktikums gegen einen Antritt des Arbeits- und Ausbildungsvertrages, so können das Eignungspraktikum und der Arbeitsvertrag ohne finanzielle Folgen per sofort abgebrochen/ aufgelöst werden. Einzig sämtliche bereits im Zusammenhang mit der Ausbildung bezahlten Kosten gehen zu Lasten des Kandidaten. Der Kandidat hat einen Abbruch unverzüglich schriftlich der Leiterin Bildung und dem Berner Bildungszentrum Pflege mitzuteilen.

3.1 Ausbildungsbeginn

Der Ausbildungsbeginn findet in der Regel zweimal jährlich statt, jeweils im Frühling (März) und Herbst (September). Die reguläre Ausbildung dauert drei Jahre. Kann bereits ein Abschluss als Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ vorgewiesen werden, so ist ein verkürzter Bildungsgang (2 Jahre) möglich.

3.2 Anstellungsdauer und Kündigungsfristen

Die Anstellungsdauer ist im Arbeitsvertrag geregelt. Die Anstellung endet ohne Weiteres (d.h. ohne Kündigung) mit dem Ablauf dieser Frist, es sei denn, es kommt zu einer Ausbildungsverlängerung. In diesem Fall verlängert sich das Arbeitsverhältnis automatisch um die Zeit der Ausbildungsverlängerung (gemäss Ausbildungsvertrag mit der Schule).

Da die Studierenden während der Ausbildung stark von der Spitäler fmi AG unterstützt werden, ist es naheliegend, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages als „dipl. Pflegefachperson HF“ angestrebt wird. Während dem letzten Semester im Ausbildungsbetrieb entscheidet die Spitäler fmi AG, ob sie den Studierenden ein Angebot für einen Anschlussvertrag als „dipl. Pflegefachperson HF“ unterbreiten können.

3.3 Gehalt und Ferien

Die Richtwerte zur Entlohnung sind in einem separaten Dokument „Entlohnung HF-Studierende“ festgehalten (siehe Anhang). Die Besoldung wird individuell festgelegt und zusammen mit Regelungen zu Versicherungs- und Sozialleistungen im Arbeitsvertrag festgehalten.

Spät- und Sonntagszulagen richten sich nach den Anstellungs- und Dienstbedingungen für Praktikanten.

Der Ferienanspruch richtet sich nach den Anstellungsbedingungen der BZ Pflege und beträgt zurzeit für jedes Ausbildungsjahr 5 Wochen und 2 Tage (27 Arbeitstage). Der Zeitpunkt des Ferienbezugs wird vom BZ Pflege im Rahmen der Ausbildungsplanung festgelegt und von der Spitäler fmi AG sowie der studierenden Person akzeptiert. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet die Leitung Praktikumsbewirtschaftung des Berner Bildungszentrums Pflege, nach Rücksprache mit der Spitäler fmi AG, auf schriftliches Gesuch hin.

3.4 Ausbildungskosten

Die **Spitäler fmi AG** übernimmt sämtliche Kosten im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung:

- Entlohnung gemäss Arbeitsvertrag (auch während den Semestern mit Präsenzunterricht)
- Alle anfallenden Studiengebühren (Aufnahme, Semester- und Prüfungs-/Abschlussgebühren)
- Obligatorische Lehrmittel und hauseigene Skripte

Die **Studierenden** übernehmen die Kosten für die Reise, Verpflegung sowie zusätzliche Bücher und Schulmaterialien.

3.5 Einsätze während der Ausbildung / Beschäftigungsgrad / Nebenerwerb

Die Ausbildung beinhaltet drei Jahre mit folgenden Schwerpunkten pro Semester:

1. Semester Präsenzunterricht Berner Bildungszentrum Pflege
2. Semester Praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb – Station I
3. Semester Präsenzunterricht Berner Bildungszentrum Pflege
4. Semester Praktische Ausbildung in einem anderen Versorgungsbereich
5. Semester Präsenzunterricht Berner Bildungszentrum Pflege
6. Semester Praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb – Station II

Bei der verkürzten Ausbildung sehen die Schwerpunkte wie folgt aus:

1. Semester Präsenzunterricht Berner Bildungszentrum Pflege
2. Semester Praktische Ausbildung in einem anderen Versorgungsbereich
3. Semester Präsenzunterricht Berner Bildungszentrum Pflege
4. Semester Praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb – Station I

Der Entscheid über die Einsatzorte wird alleine durch die Spitäler fmi AG gefällt, wobei ein einmaliger Praktikumswechsel in einem anderen Versorgungsbereich vorgeschrieben ist. Mit Betrieben aus anderen Versorgungsbereichen wurden separate Vereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten. Nach Möglichkeit werden bei der Stationswahl die Wünsche der Studierenden berücksichtigt.

Der Beschäftigungsgrad beträgt 100 % resp. 42h pro Woche. Darin eingeschlossen ist der Unterricht im Lernbereich Training Transfer Praxis, der 20 % ausmacht und Bestandteil des Studiengangs ist. Während der Schulsemester sind die Studierenden von der Arbeitsleistung entbunden. Sie sind jedoch verpflichtet, den Unterricht im Berner Bildungszentrum Pflege lückenlos zu besuchen und die vom BZ Pflege verlangten Arbeiten zu erfüllen. Die Jahresplanung mit den Daten der Schulsemester wird vom BZ Pflege festgesetzt und ist verbindlich.

Der vom BZ Pflege angebotene Long-Term International (LTI out = internationaler Studierendenaustausch) bedarf einer Bewilligung durch die Spitäler fmi AG. Auch bewilligungspflichtig ist eine Nebenbeschäftigung während dem Präsenzunterricht oder der praktischen Ausbildung. Ein Nebenerwerb wird grundsätzlich bewilligt sofern die gesetzlich vorgeschriebene Wochenarbeitszeit von 50h nicht überschritten wird und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Leistungen müssen bis anhin gut bis sehr gut gewesen sein. Für Studierende in der Wiederholungsphase wird keine Bewilligung erteilt.
- Die Leistungen am Lernort Schule sowie am Lernort Praxis dürfen sich nicht verschlechtern.
- Die Einsatzplanung in der Praxis und der Unterrichtsbesuch an der Schule darf durch die ausserberufliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden und Absenzen dürfen nicht zunehmen auf Grund der Nebenbeschäftigung.

3.6 Auflösen des Arbeitsvertrages

Der befristete Arbeitsvertrag endet automatisch, d.h. ohne Kündigung, mit Ablauf der vertraglich festgehaltenen Vertragsdauer. Vorzeitig kann der Arbeitsvertrag von beiden Seiten jeweils auf Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich aufgelöst werden.

Bei disziplinarischem Fehlverhalten der Studierenden kann die Spitäler fmi AG nach Rücksprache mit dem BZ Pflege je nach Schwere des Fehlverhaltens eine schriftliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis erteilen oder das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen.

Werden die Bedingungen im Praxissemester nicht erfüllt, muss das Semester wiederholt werden. Während der Ausbildung kann nur einmal ein Praxissemester wiederholt werden. Ausgenommen bleibt die Regelung bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens (Praktikumsqualifikation 6. Semester). Sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt, ist der Anstellungsvertrag auf Ende des Monats aufgelöst.

Sollte der Ausbildungsvertrag mit der Schule vorzeitig aufgelöst werden, so erlischt auch das Arbeitsverhältnis mit der Spitäler fmi AG automatisch auf den Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs.

Die gegenseitige Orientierungspflicht bezüglich erfolgter Auflösung des Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrags obliegt allen Beteiligten (studierende Person, Arbeitgeber und BZ Pflege) zu gleichen Teilen.

Finanzielle Verpflichtungen zu Gunsten der Spitäler fmi AG werden per vorzeitige Vertragsauflösung in jedem Fall rückzahlungspflichtig. Auch erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Kostenbeteiligung durch die Spitäler fmi AG.

4 Pflichten der Studierenden

4.1 Absenzen

Die Absenzen dürfen nicht mehr als 10 % der jährlichen Ausbildungszeit überschreiten. Das bedeutet, dass pro Praxissemester nicht mehr als max. 12 Arbeitstage als Absenz vorliegen dürfen. Bei Überschreiten der zulässigen Absenz muss das laufende Praxissemester wiederholt werden. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet die Leitung Fachbereich Ausbildung vom BZ Pflege, nach Rücksprache mit der Spitäler fmi AG, auf schriftliches Gesuch hin.

Jede Absenz ist der Spitäler fmi AG umgehend zu melden und auf Verlangen mit einem Arztzeugnis zu belegen.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Für die in diesen Anstellungsbedingungen oder im Arbeitsvertrag nicht geregelten Punkte gelten die rechtlichen Grundlagen im Obligationenrecht, im Arbeitszeitreglement der Spitäler fmi AG sowie in den Anstellungs- und Dienstbedingungen für Praktikanten. Die Studierenden verpflichten sich auch, allen internen Reglementen und Weisungen nach Treu und Glauben Folge zu leisten. Ebenfalls zu befolgen sind die Verordnungen und Reglemente im Zusammenhang mit der Ausbildung bei der BZ Pflege.

5 Sanktionen

Bei Missachtung der Vorgaben bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

6 Beschwerdeinstanz

Bei Beschwerden entscheidet die Direktion abschliessend.

7 Schlussbestimmungen

Die Direktion behält sich in speziell begründeten Fällen vor, in Abweichung zu diesen Anstellungsbedingungen, Ausnahmeregelungen zu treffen.